

land unter dem Titel *In praesumptuosas Martini Lutheri conclusiones de potestate Papae dialogus* gedruckt (abgedruckt u. A. bei Lößcher, Vollständige Reformation-Acta II, Leipzig 1723, 12 ff.). In dieser Schrift, in welcher Luther und Prierias als Colloquenten auftreten und den einzelnen Thesen Luthers die Einwendungen des Prierias jedesmal gegenübergestellt werden, vertritt Prierias den Standpunkt der absoluten Papstgewalt und hält sich von Uebertreibungen, besonders in Bezug auf die Lehre vom Ablass, nicht frei. Luther antwortete (Mitte August 1518) mit seiner *Responsio ad Dialogum* (Luthers Werke I, Ausgabe von Raafe u. Rame-rau, Weimar 1883, 647—686), worauf Prierias (Ende October 1518) die in versöhnlichem Tone geschriebene und fast nur persönliche Bemerkungen enthaltende *Replica* erließ (Luthers Werke II, 50—56), indem er die sächliche Widerlegung der Ansichten Luthers in einer spätern Schrift versprach. Von derselben erschien zuerst ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, die *Epitoma responsionis ad Lutherum*, Perusiae 1519, und im folgenden Jahre das Werk selbst unter dem Titel: *Errata et argumenta Martini Luteris* (sic) recitata, detecta, repulsa et copiosissime trita per Fratrem Silvestrum Prieriatem, magistrum sacri Palatii, Romae 1520 (daraus lib. 1, c. 1—16 und lib. 2, c. 8—16 bei Rocaberti, Bibl. Pontif. XIX, 227 sqq.); bereits am 10. Juni 1519 hatte es dem Papste zur Bestätigung vorgelegen. Luther beachtete die Schrift nicht weiter und ließ nur die *Epitoma* mit einem von ihm verfaßten bißigen Vor- und Nachwort wiederholt nachdrucken (Luthers Werke VI, 328 bis 348). Seitdem betheiligte sich Prierias nicht mehr am Streite. Wie Ed in Deutschland, soll er aber in Italien (Fontana, Mon. Domin., Romae 1675, ad a. 1521) im Auftrage des Papstes die Bannbulle *Exsurge Domine* verkündigt haben. Er starb Anfangs 1523 an einer ansteckenden Krankheit, die er sich beim Besuche der Kranken zugezogen, und wurde in S. Maria sopra Minerva in Rom begraben. — Prierias ist Verfasser von 17 in lateinischer und 6 in italienischer Sprache geschriebenen Werken theologischen und philosophischen Inhaltes; ein Verzeichniß derselben steht am Schlusse seines *Constatum ex S. Thoma, Perusiae 1519*. In den meisten derselben ist er nur bestrebt, den bekannten Lehrstoff für seine Schüler formgerecht zu gestalten. Wenn deshalb auch der größere Theil derselben keine bleibende Bedeutung beanspruchen konnte, so dürften doch einige, wie die 20mal aufgelegte *Rosa aurea* (eine Erklärung der Sonn- und Festtagsevangeliën), die *Summa Summarum*, quae Silvestrina dicitur, welche auf 680 Folioseiten in 715 alphabetisch geordneten Artikeln fast alle Theile der praktischen Theologie behandelt und wenigstens 41 verschiedene Male gedruckt ist, sowie die *Libri tres de strigimagarum dae-*

monumque mirandis, Romae 1521, neben den obengenannten Streifschriften gegen Luther auch heute noch Beachtung verdienen. (Vgl. Leander Albertus, *De vir. ill. Ord. Praed.*, Bononiae 1517, 140; Quétif-Echard, *Script. Ord. Praed.* II, Paris. 1721, 55 sqq.; Marchand, *Dictionnaire historique* II, A la Haye 1759, 39 ss.; Michalski, *De Sylv. Prieriatis Ord. Praed. magistri s. palatii vita et scriptis diss.*, Monasterii 1892.) [Michalski.]

Priester (vom griech. *πρεσβύτερος*; s. d. Art. Presbyterat) als eigener Stand zur Verwaltung eines geregelten Cultes erscheinen 1. im A. T. erst seit der mosaischen Gesetzgebung. In der patriarchalischen Zeit verrichtete der Hausvater priesterliche Handlungen und brachte Opfer dar, ohne an bestimmte Zeiten und Orte und an ein festes Cerimonieell gebunden zu sein (Job 1, 5). Mit der theokratischen Verfassung aber und der Einigung der israelitischen Stämme zu einem kirchlich-politischen Gesamtkörper unter dem Königthum Jehova's, mit einem einzigen Heiligthume als Ort des öffentlichen Gottesdienstes für die ganze Nation, war diese alte Sitte nicht mehr verträglich. Die nothwendig gewordene ständige Bedienung des Heiligthums und die Verwaltung des heiligen Dienstes erforderte ein zahlreiches und zweckmäßig organisiertes Dienstpersonal. Gott bestimmte dazu den ganzen Stamm Levi (s. d. Art. Leviten), so jedoch, daß nur ein Theil des Stammes, die Nachkommen Aarons, zur Vornahme priesterlicher Handlungen berechtigt und mit der Würde des Priestertums ausgezeichnet wurden. Ihre Einweihung zum Amte fand zugleich mit der des Hohenpriesters (s. d. Art.) statt und war mit einer kleinen Ausnahme einerlei mit derselben (Ex. 29, 1—37; 40, 12—14. Lev. 8, 1—36). Diese Einweihung galt aber für alle ihre Nachkommen, weshalb von einer Einweihung der späteren Priester bei ihrem Amtsantritte nie mehr die Rede ist. Nach Angabe der Rabbinen hatten sie bloß das Lev. 6, 12 angeordnete Speisopfer darzubringen. Dagegen mußten sie ihre priesterliche Abstammung genealogisch nachweisen und wurden, wenn sie es nicht vermochten, vom Priestertum ausgeschlossen (vgl. 1 Esdr. 2, 61 f. 2 Esdr. 7, 63 f.). Das Alter, mit welchem die Priester dienstfähig wurden, wird nirgends ausdrücklich bestimmt, nach 2 Par. 31, 17 war es aber wahrscheinlich das zwanzigste Jahr. Dieses Alter ist auch nach den Rabbinen erforderlich, um in den Priesterstand aufgenommen werden zu können; nur bestimmen sie zugleich schon im Talmud, daß die Fähigkeit zur Theilnahme am priesterlichen Dienste mit der angehenden Mannbarkeit beginne. Die Amtsgeschäfte der Priester bestanden hauptsächlich theils in der Verwaltung des Cultes, theils in der Unterweisung des Volkes. In ersterer Hinsicht hatten sie alle gottesdienstlichen Handlungen im Heiligen und im Vorhofe der Stiftshütte, später des Tempels, vorzunehmen. Damit sie